

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

IV. JAHRGANG.

I. Stück — Ausgegeben und versendet am 25 April 1918.

1.

Kreiskommandoübernahme.

Mit 8. März 1. J. habe ich vom Herrn Oberstleutnant Medard Rittet von Obertyński das Kreiskommando Lublin übernommen.

Ich begrüsse die Bevölkerung des Kreises und versichere sie, dass ich mich in Ausübung meines Amtes stets vom Gerechtigkeitssinn und Unparteilichkeit leiten lassen werde.

Ich rechne hiebei auf die Unterstützung und Mitarbeit der Gesamtheit.

JULIUS EDLER von SCHNEIDER
Oberst.

2.

Sprechstunden beim k. u. k. Kreiskommandanten.

Empfang von Zivilparteien findet täglich vormittags von 11 bis 12 Uhr statt.

3.

F. A. Nr. 3140/18.

Wechselstempelgebühr – Erhöhung.

Mit dem im russ. RG Bl. Nr. 366 vom 31 Dezember 1914 verlautbarten Beschlusse des russ. Ministerrates wurde die im Art. 47 des russ. Stempelgesetzes festgesetzte Wechselstempelgebühr von 15 Kop. auf 20 Kop. von je 100 Rub. erhöht.

Diese Erhöhung bleibt auch weiterhin gemäss Art. 48 der Haager Landeskriegsordnung aufrecht.

Die Wechselblankette werden vorläufig ausschliesslich bei den Kreiskassen zum offiziellen Umrechnungskurse zum Verkaufe gelangen, wobei der jeweilige Umrechnungskurs für den Rubel auf den Wechselblanketten nunmehr nicht vorgemerkt sein wird.

Die nach dem 15. Februar 1918 an die Parteien abgesetzten Wechselblankette werden zum Austausch wegen Aenderung des Umrechnungskurses für den Rubel nicht mehr angenommen werden.

Lublin, am 9 März 1918.

4.

L. A. Nr. 4007/17.

Mahlbewilligungen.

Vom 15. März 1918 werden Mahlbewilligungen erteilt:

a) für den Kleingrundbesitz vom Magistrat der Stadt Lublin und von den Gemeindeämtern,

b) für den Grossgrundbesitz von der Landwirtschaftlichen Abteilung des k. u. k. Kreiskommandos.

Lublin, am 10 März 1918.

5.

L. A. Nr. 760/18.

Kartoffelaufbringung für die Frühjahrskampagne 1918.

Zufolge Verordnung des k. u. k. MGG. EVZ. Nr. 203.347/18 wird allgemein verlautbart:

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos MV. Nr. 305.895/P von 1918 treten folgende Bestimmungen in Kraft:

I. Kartoffeln zu Konsumzwecken.

1) Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises vom Produzenten aus, ist bis auf weiteres verboten.

2) Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise, ist nur mit Bewilligung der k. u. k. Intendanz (EVZ) gestattet.

3) Die im MGG. Bereiche dislozierten Truppen und Anstalten haben ihren Bedarf bei der Intendanz (EVZ) anzusprechen.

II. Kartoffeln zu Industriezwecken.

1) Landwirtschaftliche Kartoffeltrocknungsanlagen und Stärkefabriken.

Die auf Grund der Verordnung LV. Nr. 92505/17 bezw. LV. Nr. 94461/17 eröffneten Trocknungsanlagen und Stärkefabriken bleiben bis zur Verarbeitung der bewilligten Kontingente im Betrieb.

In teilweiser Abänderung der Punkte 2 bis 6 mit obigen Verordnungen ergangenen Weisungen wird verfügt:

Falls die zur Verarbeitung bewilligte Menge aus den Kartoffelüberschüssen der Besitzer der in Betracht kommenden Unternehmungen nicht gedeckt werden kann, ist der fehlende Rest beim k. u. k. Kreiskommando anzufordern, welches die Zuweisung unter Berücksichtigung sämtlicher dem Kreise vorgeschriebenen Kartoffellieferungen vornehmen wird.

Ein freier Einkauf direkt beim Produzenten darf seitens der Trocknungsanlagen bezw Stärkefabriken nicht stattfinden.

Das Produkt der landwirtschaftlichen Kartoffeltrocknungsanlagen ist über Weisung des Kreiskommandos der Approvisionierung vorbehalten, wogegen das Produkt der Stärkefabriken der Intendanz (EVZ) von den betreffenden Kreiskommandos zur Verfügung zu stellen ist.

Im sonstigen bleiben die Bestimmungen der Verordnungen LV. Nr. 92505/17 und LV. Nr. 94461/17 bestehend.

2) Brennereien.

Unter strengster Beobachtung der mit LV. Nr. 200399/18 ergangenen Vorschriften dürfen Brennereien bis zur Verarbeitung der bewilligten Kartoffelkontingente aus Eigenbesitz in Betrieb gehalten werden.

III. Ausfuhr von Kartoffeln aus dem MGG. Bereiche.

Die für Ausfuhr bestimmten Kartoffelmengen werden von legitimierten Einkäufern der Intendanz (EVZ) aufgekauft.

Jede Ausfuhr von anderer Seite ist verboten.

IV. Preise.

Als Uebernahmspreis für die durch den Produzenten abgegebenen Kartoffeln werden Kronen 20 pro 100 kg. festgesetzt.

Dieser Preis versteht sich loko Verladestation oder Uebernahmsstelle und bezieht sich auf gesunde Speisekartoffeln, inklusive Zufuhr auf eine Entfernung bis 7 km.

Bei Zufuhr auf Entfernungen von mehr als 7 km. kommt hiezu für jeden diese Strecke übersteigenden Kilometer ein Zuschlag von 30 Heller per Meterzentner.

Für Konsumzwecke ungeeignete Industriekartoffeln werden unter vorstehenden Ablieferungsbedingungen höchstens Kronen 18. per 100 kg. gerechnet.

Bei der Uebernahme werden unter Berücksichtigung des zulässigen Erdezusatzes 103 kg. für 100 kg. gerechnet.

V. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 10 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

VI. Verbotswidrige Geschäfte, rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 11. der Ver. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 finden auf Kartoffeln sinngemäss Anwendung.

Durchführungsbestimmungen.

Die Legitimationen der EVZ. Einkäufer müssen vom Kreiskommando vidiert sein.

Weigert sich der Produzent zur freiwilligen Abgabe der Kartoffeln, dann wird die zwangsweise Abnahme durch Organe des Kreiskommandos vorgenommen, in welchem Falle der Produzent jedoch nur Kr. 16 per q. ausbezahlt erhält.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 13 März 1918.

6.

F. A. K. 4433/18.

Vorlage der Behelfe seitens der Unternehmungen.

Alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen haben spätestens ein Monat nach der seitens der Generalversammlung erfolgten Bestätigung der Rechnungsabschlüsse und Bilanzen (Art. 471 des Gewerbesteuerges.) der Finanzabteilung des Kreiskommandos nachstehende zur Bemessung der Steuer erforderlichen Behelfe vorzulegen:

1) 1 Exemplar der Statuten, inviefern dieselben bis jetzt noch nicht vorgelegt wurden;
2) Rechnungsabschlüsse und Bilanzen für das Jahr 1917 in 4 Exemplaren;
3) Protokoll der Sitzung der Generalversammlung, welche die Rechnugsabschlüsse und Bilanz bestätigt hat;
4) Zusammenstellung der Grundlage der Steuerbemessung (§ 65 der Instruktion v. 5.II.1899);
5) Ausweis über die im Jahre 1917 gelösten Patente;
6) Ausweis über die den Beamten und allen anderen Funktionären im Jahre 1917 ausgezahlten Gehalte, Renumerationen und sw.
7) Ausweis der im Jahre 1917 eingezahlten Kapital-, Gewinn- und Rentensteuer;
8) 1 Exemplar der Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1916.

Die auf Grund der eigenen Zusammenstellung entfallenden Steuern sind in der Kreiskassa einzuzahlen.

Lublin, am 23 März 1918.

7.

L. A. Nr. 1081/18.

Erhebung der Anbau und Wirtschaftsverhältnisse.

Nachstehend wird die Verordnung MGG. LV. N-ro. 15752/17 vom 15./III. 1918 betreffend die Erhebung der Anbau- und sonstiger Wirtschaftsverhältnisse verlautbart:

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäß Artikel II. Abs. 2. des Verfassungspatentes vom 12. September 1917 No. 75 VBL. zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen folgendes verordnet:

§ 1. Auskunftspflicht.

Der Grundbesitzer, sowie Jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und der Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, in der Gemeinde, wo die Liegenschaft sich befindet, auf behördliches Verlangen alle Auskünfte über die Anbau- und Wirtschaftsverhältnisse, sowie über die Betriebsmittel und Vorräte selbst oder durch einen damit vertrauten Vertreter zu erteilen,

§ 2. Zeit, Ort und Art der Auskunftserteilung.

Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli 1918.

Tag und Stunde, zu der mündliche Auskünfte zu erteilen sind, sowie der Ort, wo dies zu geschehen hat, wird in jeder Gemeinde durch ortsübliche Kundmachung oder bei Verhören einzelner Auskunftspflichtiger durch schriftliche Vorladung oder Verständigung von der Vornahme einer Lokalerhebung festgesetzt.

Schriftliche Auskünfte werden durch schriftliche Aufforderung der Behörde eingeholt, bestimmte Fragen sind u. z. abgesondert für die in einer und derselben Gemeinde befindlichen Liegenschaften zu beantworten; in diesem Falle wird der Zeitpunkt, bis zu dem die schriftlichen Auskünfte erteilt sein müssen, in der behördlichen Aufforderung bekanntgegeben.

Die Auskünfte müssen auf behördliches Verlangen an eidestatt erteilt und durch die Unterschrift oder das Handzeichen des Auskunftspflichtigen bekräftigt werden.

§ 3. Einholung und Überprüfung der Auskünfte.

Die Auskünfte werden in der Regel im Wege des Ortsvorstehers oder im Wege von Formularien oder Fragebögen eingeholt, die dem Auskunftspflichtigen zur Ausfüllung übersendet werden (§ 2 Absatz 3).

Die erteilten Auskünfte werden vom Kreiskommando überprüft.

Die mit der Einholung oder Überprüfung der Auskünfte betrauten Organe können sich von deren Richtigkeit durch Erhebungen an Ort und Stelle überzeugen und zu diesem Zwecke nach rechtzeitiger Verständigung des Auskunftspflichtigen, Liegenschaften und Wirtschaftsgebäude betreten. Wohnräume dürfen nur in Gegenwart des Auskunftspflichtigen oder seines Stellvertreters betreten werden.

Die Einholung oder Ueberprüfung von Auskünften darf sich nicht auf Privat- und Familienverhältnisse erstrecken, die in keinem Zusammenhange mit den Zwecken der gegenwärtigen Verordnung stehen.

Die zur Einholung oder Ueberprüfung der Auskünfte bestimmten Organe müssen sich jederzeit mit einer schriftlichen, mit dem Amtssiegel versehenen Vollmacht, ausweisen.

§ 4. Strafbestimmungen.

1. Wer einer Vorladung zur mündlichen Auskunfterteilung (§ 2 Absatz 2) nicht selbst oder durch einen nach § 1) geeigneten Vertreter nachkommt,

2. Wer eine schriftliche Auskunft (§ 2 Absatz 3) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erteilt, wird vom Kreiskommando mit Geld bis zu fünfhundert Kronen oder mit Arrest bis drei Wochen bestraft.

3. Wer die unter 1) bezeichneten Uebertretungen trotz erfolgter Mahnung oder Bestrafung wiederholt begeht, wer dem mit der Einholung oder Ueberprüfung der Auskünfte betrauten Organe die Anskünfte ganz oder teilweise verweigert oder ihm unrichtige Angaben macht, wird vom Kreisko mmando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, an Geld bis zu fünftausend Kronen, oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 5. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Lublin, am 26. März 1918.

8.

L. A. Nr. 892/18.

Neuordnung der Aufbringung von Hülsenfrüchten u. Buchweizen etz.

Zufolge M. G. G. Vdg. Oe. S. EV. 74/18 wird folgendes verlautbart:

Auf Grund des Bef. des AOK. vom 26. Feber 1918 MV. Nr. 306593 wird in teilweiser Abän-

derung der Vdg. vom 13. Juli 1917 W. S. Nr. 77172 wie auch der Durchführungsbestimmungen zu dieser Vdg. vom 10. August 1917 W. S. Nr. 79651, wie folgt verfügt:

§ 1. Mit dem Einkauf -und Verkauf der in § 1. der Vdg. vom 13. Juli 1917 W. S. Nr. 77172 aufgezählten landwirtschaftlichen Produkte und zwar:

a) Hirse, Buchweizen Pferdebohnen, Erbsen, Peluschke, Wicke, Saubohnen, Fisolen, Linsen und Lupinen, werden die von der EVZ., (Aufbringungsgruppe) legitimierten Einkäufer,

b) Hackfrucht-, Futterpflanzen-, Klee-, Gras-, Gemüse-, Sämereien aller Art, wird das landwirtschaftl. Syndikat in Lublin betraut.

Sämtliche Legitimationen, die bis jetzt zum Einkaufe obiger landwirtschaftlichen Produkte berechtigen, verlieren mit dem heutigen Tage ihre Giltigkeit und treten ausnahmlos ausser Kraft. Die Bestimmungen des § 5 der Vdg. vom 13. Juli 1917. W. S. 77172, wonach zur Uebernahme dieser Produkte die Poln. landw. Zentrale berufen wurde und des § 1 der Vdg. vom 10 August 1917 WS. Nr. 79651, Inhalt dessen mit dem Einkaut und Verkauf dieser Produkte die P. L. Z. in Lublin betraut war, werden ausser Kraft gesetzt.

§ 2. Die von der Poln. landw. Zentrale mit den Produzenten bereits abgeschlossenen Lieferungsverträge über einzelne Arten der in § 1) aufgezählten Landesprodukte werden von der EVZ. zur Durchführung übernommen. Den Produzenten steht jedoch unter keinen Umständen das Recht zu, einen höheren als den in der Durchführungsbestimmungsverordnung WS. 79751/17 festgesetzten Uebernahmspreis zu verlangen. Hirse= 80 Buchweizen = 70, Wicke = 70, Pferdebohnen = 80, Lupinen = 50 Kronen.

§ 3. Die von der EVZ. und die vom landw. Syndikat in Lublin legitimierten Einkäufer erhalten, und zwar die ersteren von der EVZ. letztere vom Poln. land. Sindikat ausgestellten Legitimationen, die Einkäufer haben dieselben vor Beginn ihrer Tätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen, für dessen Bereich sie ausgestellt wurden.

§ 4. Das betreffende Kreiskommado stellt über Anmelden der Einkäufer Transportlegitimationen zur Ueberfuhr per Fuhre aus. Der Bahntransport der durch die EVZ. Einkäufer aufgebrachten Produkte erfolgt auf Grund von nummerierten, von der EVZ. (Aufbringungsgruppe) ausgestellten Frachtbriefen. Bahntransporte der durch die Einkäufer des landw. Syndikates aufgebrachten Sämereien erfolgen auf Grund der von dem betreffenden Kreiskommando vidierten Frachtbriefe, wobei zur Ausfuhr über die Grenzen des M. G. G. Bereiches, die Beibringung eines Ausfuhrzertifikates der Waren-Verkehrs-Zentrale Lublin, erforderlich ist.

§ 5. Die Aufbringung der Produkte durch die legitimierten Einkäufer der EVZ. erfolgt durch freihändigen Einkauf. Weigert sich jedoch der Produzent, selbes abzugeben, werden die Kreiskommandos berechtigt, die zwangsweise Abnahme dieser Produkte zu den in § 5 der WS. Vdg. 79651 bestimmten Uebernahmspreise vorzunehmen.

Der Uebernahmspreis der Sämereien, deren Aufbringung durch das landw. Syndikat erfolgt richtet sich nach der jeweiligen Handelskonjunktur. Der Verkaufspreis derselben durch das landw' Syndikat muss derart festgesetzt werden, dass der Bruttogewinn durchschnittlich 15% des Einkaufspreises nicht übersteigt.

§ 6. Die Regelung der Deckung des Saatgutbedarfes und die Verteilung des aufgebrachten Saatgutes wird einer demnächst zu erlassenden Vdg. vorbehalten.

Alle anderen Bestimmungen der Vdg. WS. Nr. 77172 und 79651/17, insoferne dieselben in dieser Vdg nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden, bleiben in Kraft.

Lublin, am 26 März 1918.

9.

Auflösung geheimer Gesellschaften, Vereine und Organisationen.

Auf Verordnung des k. u. k. Mil. Generalgouvernements in Polen NA. Präs. Nr. 4796 vom 1918. wird allgemein kundgemacht:

Alle bestehenden, von den k. u. k. Behörden nicht legalisierten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) werden als nicht zu Recht bestehend erklärt und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilnahme an derartigen Vereinen, die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Verein, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit der nicht legalisierten oder bereits behördlich aufgelösten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) wird nach den §§ 552 und 553 des Mil. Strafgesetzes verfolgt.

Es wird daher jederman von der weiteren Beteiligung an solchen Organisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltungen gewarnt.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser strafbaren Handlungen ist nach § 8, Pkt. 3. der Vdg. betreffend das Justizvesen vom 25. August 1917 Nr. 71, VBl. den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten.

Lublin, am 9 April 1918.

10.

Einführung der Sommerzeit.

Für die Zeit von Montag den 15. April 1918 bis Montag den 16. September 1918, wird durch Verlegung der Zeit um eine Stunde die Sommerzeit auch in diesem Jahre eingeführt.

Demnach wird die Uhr am 15. April morgens um 2 Uhr der bisherigen Zeitrechnung um eine Stunde vorgestellt und am 16. September morgens um 3 Uhr der in dieser Verordnung festgesetzen besonderen Zeitrechnung um eine Stunde zurückgestellt.

Morgens am 16. September 1918 erhält die erste Stunde von 2 bis 3 den Zusatz A. und die zweite den Zusatz B.

Lublin, am 12 April 1918.

11.

L. A. Nr. 1680.

Höchstpreise für Zichorie der Ernte 1918.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl. wird verordnet wie folgt:

I.

Der Höchstpreis für Zichorienwurzeln der Ernte 1918 wird mit 30 Kronen pro 100 Kilogramm, loco Zichoriendarre oder die dem Produzenten nächstgelegene Bahnstation festgesetzt.

II.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungiltig.

III.

Ubertretungen dieser Verordnung werden gemäss § 10 der Verordnung vom 11. Juni 1916, Nr. 61 Vdgblatt bestraft.

IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Lublin, am 14 April 1918.

12.

Adj. 20463.

Waffengebrauch seitens der Wachen und Patrouillen.

Es wurde mehrmals die Wahrnehmung gemacht, dass über den Waffengebrauch seitens der im Grenzpolizeidienste stehenden Wachen und Posten irrige Ansichten verbreitet sind.

Um einerseits dem unbefugten Schmuggel Einhalt zu tun, andererseits die Bevölkerung vor Unglücksfällen zu schützen, werden die bezüglichen Bestimmungen, betreffend den Waffengebrauch der Militär-Patrouillen – Wachen und Posten allgemein verlautbart:

Posten und Patrouillen haben bei Tag und bei Nacht das Gewehr geladen und das Bajonett gepflanzt. Von der Feuerwaffe darf nur im Notfalle, wenn die Wachen, Posten oder Patrouillen tätlich angegriffen und gefährlich bedroht, demnach zur persönlichen Verteidigung, Gebrauch gemacht werden, ferner wenn es die Waffenehre gebietet, d. i. wenn Wachen, Posten oder Patrouilten ohne Verhaftungen vornehmen zu können, trotz vorausgegangener Mahnung gröblich beschimpft oder beleidigt werden und das Bajonett hiezu nicht ausreicht, endlich gegen Schmuggler oder sonstige verdächtige Personen, welche auf den zweiten Anruf nicht stehen bleiben, in allen Fällen aber auch nur dann, wenn das Leben unbeteiligter Personen durch den Waffengebrauch nicht gefährdert wird.

Vor Waffengebrauch hat der Posten oder die Patrouille den anzuhaltenden Schmuggler zweimal mit „Halt“ und „Stój“ laut anzurufen und ihn sodann zu „Händehoch“—„Ręce do góry“ aufzufordern.

Personen, welche den wiederholten Weisungen der Wachen, Posten und Patrouillen keine Folge leisten, sind zu verhaften, den Wachkommandanten zu übergeben, und zum Subabschnittskommandanten abzustellen. Unerlaubte Warentransporte sind mit den Fuhrleuten und der Begleitung dem nächsten Finanzwachposten zu übergeben.

13.

L. A. Nr. 1187.

Aufruf zur Sammlung von Teesurogaten.

Infolge der herrschenden Teeknappheit ergeht an die Bevölkerung folgende Verlautbarung:

Die zarten Blätter des Brom- und Himbeerstrauches, sowie der Erdbeere während der ganzen Vegetationsperiode bis zum Herbst ganz jung etwa im achten Teil ihrer vollen Grösse, nach Abtrocknung des Taues in reinen Tüchern gesammelt, auf Hürden in luftigen warmen Räumen (nicht an der Sonne) unter öfterem Umwenden, bis zum leichten Kräuseln, bei möglichster Erhaltung des zarten Duftes getrocknet, ergeben einen guten Tee-Ersatz. Als solcher gelten auch die getrockneten Blütendolden der Schafgarbe, Schlehenblätter und Blüten, sowie die Früchte (Hagebutten) der wilden Rosen.

Als gute Teemischungen gelten: 30 Teile Walderdbeeren-, 15 Teile Himbeer- und 8 Teile Brombeerblätter; dann: 50 Teile Lindenblüten, 40 Teile Waldmeister und 10 Teile Nussblätter.

Die Landwirtschaftliche Abteilung übernimmt vorerwähnte Teeersatzmittel in gut getrocknetem Zustande, und zahlt als Prämie für 1 kg. Kronen 2.

Die Bevölkerung, speziell die Schuljugend wird zur intensiven Beteiligung an der Sammlung eingeladen, und die Schulleitung zur Aufklärung und Aneiferung in vorstehendem Sinne ersucht.

Lublin, am 26 März 1918.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
JULIUS EDLER v. SCHNEIDER m. p.,
Oberst.

Beilage.

Steckbriefe.

Vom kgl. polnischen Kreisgericht in Lublin werden auf Grund der Art. 864 und 847 der S. P. O. steckbrieflich verfolgt:

I.

Gerschon Klere, mosaisch, 20 Jahre alt, geboren in Kamionka, Bezirk Lublin,

Derselbe ist eines zum Schaden der Aniela und Wacław Thorek in Lubartów am 20 November 1917 um 2 Uhr nachmittags verübten Diebstahles beschuldigt.

Personsbeschreibung und besondere Kennzeichen des Gerschon Klere unbekannt.

II.

Feige Weintraub 30 Jahre alt, Tochter des Moses, österr. Staatsangehörige, ständig in Lemberg und in der letzten Zeit in Lublin Górnagasse Nr. 7 wohnhaft.

Dieselbe ist eines zum Schaden der Cipe Szulman und Marie Kleincz verübten Diebstahles eines Geldbeutels angeklagt.

Personsbeschreibung und besondere Kennzeichen unbekannt.

III.

Amrom Glasberg. Derselbe ist eines zum Schaden der Erlichson verübten Preziosendiebstahles nach Art. 581 a. 3 des St. G. beschuldigt.

Personsbeschreibung: zirka 24 Jahre alt, rotes Gesicht, dunkle Haare, kurzer schwarzer Bart, Kleidung lange Judenbekesche; Beruf: jüdischer Lehrer,

IV.

Stefan Nafalski, 23 Jahre alt, (geboren 1895) Einwohner des Dorfes Wolawce Gemeinde Żmudź, Bezirk Chełm, orthodox, Ackerbauer und Tischler.

Derselbe ist eines zum Schaden des Josef Kloc in Krzywiczki in der Nacht auf 11. Oktober 1917 verübten Einbruchsdiebstahles beschuldigt. Personbeschreibung: hohe Statur, Haare schwarz, Augen dunkelgrau, besondere Kennzeichen keine, spricht polnisch, russisch, ruthenisch und jüdisch.

V.

Sewerin Baranowski, 22 Jahre alt. röm.-kath., Landwirt, Einwohner von Majdan Zahorodyjski, Gemeinde Siedliszcze, Bezirk Chełm.

Derselbe ist eines zum Schaden des Zelman Weinsicher in Korybutowa Wola, Gemeinde Cyców, Bezirk Chełm verübten Einbruchsdiebstahles eines Pferdes beschuldigt.

Personsbeschreibung: mittelhohe Statur, Haare blond, kleiner Schnurbart, besondere Kennzeichen keine.

Personen welchen der Aufenthalt der steckbrieflich Verfolgten bekannt ist, sind verpflichtet diesen unverzüglich der Polizei oder dem Gerichte bekanntzugeben.

Kundmachung des Lubliner städt. Kredit-Vereines.

Die Direktion des Lubliner städtischen Kredit-Vereines verlautbart auf Grund des Par. 115 ihres Statutes, dass sie mit der gegenseitigen Versicherungsgesellschaft „Wisła“ und der Versicherungsgesellschaft „Polonia“ beide in Warschau, einen Vertrag geschlossen hat, auf Grund dessen, die mit den Anleihen des Lubliner St. Kredit-Vereines belasteten Gebäude in diesen Gesellschaften unter den mit der Warschauer Versicherungsgesellschaft und anderen Gesellschaften verabredeten und in dem Lubliner Gouvernementsblatt N-o 203 vom 19. Oktober 1911 veröffentlichten Bedingungen versichert werden können..

